



VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

16 K 563/07.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium
des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes
für Migration und Flüchtlinge, Erkrather Straße 345-349,
40231 Düsseldorf, Gz.: 5234737-439,

Beklagte,

wegen Asylgewährung

hat die 16. Kammer

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 20.11.2008

durch

die Richterin am am Verwaltungsgericht Dr. Wülerscheid-Weides
als Einzelrichterin

für Recht erkannt

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Der 1978 geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger. Er reiste am 28.11.2005 von Belgien kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 8.12.2005 beantragte der Kläger seine Anerkennung als Asylberechtigter. Am 12.12.2005 nahm der Kläger seinen Asylantrag zurück. Mit Bescheid vom 14.12.2005 stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) das Asylverfahren ein und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG nicht vorliegen.

Anschließend wurde der Kläger nach Belgien überstellt. Dort wurde nach Angaben des Klägers für ihn kein Asylverfahren durchgeführt. Von Belgien reiste der Kläger nach Norwegen und stellte dort einen Asylantrag. Mit Schreiben vom 22.02.2006 erklärte sich das Bundesamt zur Übernahme des Klägers bereit. Im Juni 2006 wurde der Kläger daraufhin nach Deutschland überstellt.

Mit Schreiben vom 21.11.2006 beantragte der Kläger beim Bundesamt, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, hilfsweise festzustellen, dass bei ihm Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 ff. AufenthG vorliegen. Zur Begründung trug er vor, er habe seit seinem ersten Lebensjahr in einem irakischen Flüchtlingslager gelebt. Dort habe er sich für PDKI betätigt. Er habe Geld gespendet und den Flüchtlingen im Lager mitgeteilt, wann Veranstaltungen stattfanden. Seine Geschwister seien nach ihrer Rückkehr in den

Iran von den Sicherheitskräften nach seinem Aufenthalt befragt worden. Somit sei den Sicherheitskräften im Iran bekannt, dass er sich für die PDKI betätigt habe.

Mit Bescheid vom 26.1.2007 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und den Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 12.12.2005 bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 2-7 des Aufenthaltsgesetzes ab.

Am 16.02.2007 hat der Kläger Klage vor dem Verwaltungsgericht Ansbach erhoben (Az.: AN 18 K 07.30089). Mit Beschluss vom 13.02.2007 hat das Verwaltungsgericht Ansbach den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Köln verwiesen.

Der Kläger trägt vor, er habe nicht gewusst, dass er in Deutschland einen neuen Asylantrag stellen musste. Als Kurde und Anhänger der PDKI drohe ihm im Falle seiner Rückkehr in den Iran Haft und Folter. Er halte regelmäßig sowohl telefonisch als auch persönlich Kontakt zur PDKI und habe an zahlreichen Veranstaltungen der PDKI mitgewirkt.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 26.01.2007 zu verpflichten,

- a) ihn als Asylberechtigten anzuerkennen,
- b) festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,
- c) festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie beruft sich auf die Gründe ihres Bescheides.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung zu seinen Asylgründen angehört worden.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den Inhalt der Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Klage ist unbegründet.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 26.1.2007 ist rechtmäßig; der Kläger hat keinen Anspruch auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und Anerkennung als Asylberechtigter sowie die Feststellung, dass die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 und 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG - vorliegen (§ 113 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Ein weiteres Asylverfahren ist gemäß § 71 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes - AsylVfG - i.V.m § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes - VwVfG - nur durchzuführen, wenn der Antragsteller im Vergleich zum früheren Asylverfahren schlüssig veränderte Umstände vorträgt, auf Grund derer sich die Möglichkeit einer positiven Entscheidung über den Asylfolgeantrag ergibt, die grundsätzlich genügt, um das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG zu bejahen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 23.06.1987 - 9 C 251.86 -,
DVBl.1987, S.1120 ff..

Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Kenntniserlangung der Wiederaufnahmegründe zu stellen (§ 51 Abs. 3 VwVfG) und nur dann zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren geltend zu machen (§ 51 Abs. 2 VwVfG).

Der Folgeantrag des Klägers genügt diesen Voraussetzungen nicht.

Auf Umstände, die aus Vorfluchtgründen nunmehr eine positive Entscheidung nach Art. 16 a GG rechtfertigen könnten, kann sich der Kläger mit Erfolg nicht berufen.

Zwar teilt das Gericht nicht die Auffassung des Bundesamtes, dass der Antrag bereits an der Zulässigkeitsvoraussetzung des § 51 Abs. 3 VwVfG scheitere, da der Kläger den Folgeantrag erst mehr als drei Monate, nachdem er von dem Grund des Wiederaufgreifens Kenntnis erlangt habe, gestellt habe. Das Vorbringen des Klägers, er habe nicht gewusst, dass er in Deutschland einen neuen Asylantrag stellen musste, ist insoweit glaubwürdig. Es lässt sich den Verwaltungsvorgängen des Bundesamtes nicht entnehmen, dass der Kläger darauf hingewiesen worden ist, dass sein in Norwegen gestellter Asylantrag in Deutschland nicht weiter bearbeitet wird.

Die Würdigung der Vorfluchtgründe des Klägers scheitert jedoch an der Zulässigkeitsvoraussetzung des § 51 Abs. 2 VwVfG. Der Kläger beruft sich nämlich insoweit auf Vorgänge, die er bereits im Verlaufe seines ersten Asylverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland hätte darlegen können. Der Kläger hat sein erstes Asylverfahren am 12.12.2005 freiwillig zurückgenommen und hierdurch zum Ausdruck gebracht, dass er an der Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland nicht interessiert war.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf die Feststellung des § 60 Abs. 1 AufenthG, soweit er im Bundesgebiet exilpolitisch tätig ist.

Nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes,

vgl. zuletzt Lagebericht vom 18.03.2008

und des Bundesamtes für Verfassungsschutz

vgl. Auskunft an das VG Ansbach vom 02.07.1999,

werden die Aktivitäten der im Ausland auftretenden iranischen Oppositionsgruppen von iranischen Stellen genau beobachtet. Hierbei sieht der Iran nach Einschätzung des Bundesamtes für Verfassungsschutz grundsätzlich alle oppositionellen Gruppen und

regimekritische Einzelpersonen im Exil als potentielle Bedrohung an. Anhänger dieser Gruppen seien Ziel einer permanenten Ausspähung und Verfolgung durch den iranischen Nachrichtendienst. Derartige Maßnahmen erfolgten in der Absicht, die Aktivitäten der Regimegegner zu kontrollieren, sie zu schwächen und ggf. ganz auszuschalten. Auch amnesty international geht davon aus, dass die politischen Aktivitäten iranischer Staatsangehöriger in Deutschland von iranischen Geheimdiensten beobachtet werden. Dies betreffe vor allem öffentliche Aktionen, könne sich aber auch auf Interna der Exilorganisationen erstrecken,

vgl. Auskunft an das VG Münster vom 06.07.1999.

Allerdings führt diese Beobachtungs- und Überwachungstätigkeit nach insoweit übereinstimmender Auskunftslage nicht dazu, dass jedwede exilpolitische Aktivität, die iranischen Stellen in Deutschland bekannt wird, bei der Rückkehr in den Iran Repressalien zur Folge hätte. Vielmehr kann nach der Auskunft des Bundesamtes für Verfassungsschutz vom 02. Juli 1999 festgestellt werden, dass die in der Vergangenheit eingesetzten Methoden subtileren Formen der Ausspähung gewichen sind und die bisherigen aggressiven Formen der Behandlung von Exiliranern zunehmend in den Hintergrund treten. Nach Erkenntnissen des Bundesamtes für Verfassungsschutz wissen iranische Stellen bei der Beurteilung oppositioneller Kräfte genau zwischen echten Regimefeinden und Wirtschaftsflüchtlingen zu unterscheiden, die angesichts etwaiger Aufenthaltsprobleme versuchen, durch vorgetäuschte Oppositionsaktivitäten (formale Mitgliedschaft in einer hiesigen oppositionellen Gruppierung, Teilnahme an Demonstrationen vor offiziellen iranischen Vertretungen etc.) ein Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland zu erwirken. Opfer von Verfolgungsmaßnahmen können hiernach Führungspersonen von Oppositionsgruppen oder Einzelpersonen mit Außenwirkung werden. Entscheidend ist hiernach ein Hervortreten in der Öffentlichkeit, das bei iranischen Stellen den Eindruck erweckt, der Betreffende sei allein oder im Zusammenwirken mit anderen eine Gefahr für den Bestand des herrschenden Regimes. Maßgebend zur Beurteilung dieser Frage ist neben der Persönlichkeit des Betreffenden die Form des Auftretens und der Inhalt der abgegebenen Erklärungen. Weder die Asylantragstellung in Verbindung mit dem längeren Aufenthalt in Deutschland noch die Mitgliedschaft in einer Exilorganisation der im Iran verbotenen Parteien oder die Teilnahme an verschiedenen Veranstaltungen reichen vor diesem Hintergrund allein aus, die Prognose beachtlicher

Gefahr politischer Verfolgung zu rechtfertigen. Erforderlich ist eine "exponierte" Stellung des Betroffenen. Ob eine solche anzunehmen ist, bestimmt sich nach den konkret-individuellen Umständen des Einzelfalles.

OVG NW, Beschluss vom 10.02.2000 - 9 A 229/99.A -
und Beschluss vom 16.04.1999 - 9 A 5338/98.A - mit
weiteren Nachweisen; VG Bremen, Urteil vom 27.05.1999
- 3 K 1519/98.A -; VG Koblenz, Urteil vom 26.11.1999
-8K3448/98.KO-.

Der Kläger ist diesem Personenkreis nicht zuzurechnen. Der Kläger hat durch seine Teilnahme an gegen das iranische Regime gerichteten Veranstaltungen keine asylrechtlich relevante Verfolgung zu besorgen. Die Aktivitäten bei den Veranstaltungen der PDKI genügen nicht, um sein Engagement als "exponiert" i. S. der genannten Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein- Westfalen, der das Gericht folgt, zu qualifizieren. Nach dieser Rechtsprechung ist es gerade ausgeschlossen, der - üblichen - Mitgliedschaft iranischer Asylsuchender in Exilorganisationen, der Teilnahme an Veranstaltungen dieser Organisationen, der Teilnahme an regimekritischen Demonstrationen und das hierbei übliche Tragen von Plakaten sowie Rufen von Parolen, der Teilnahme an sonstigen regimekritischen Veranstaltungen, dem - ebenfalls typischen - Verteilen von Informations-/Propagandamaterial bzw. der Anwerbung neuer Mitglieder eine Bedeutung für die Feststellung einer Verfolgungsgefahr beizumessen. Hieran ändert auch die mehrfache Teilnahme an Demonstrationen/ Veranstaltungen oder aber die Verteilung von Flugblättern nichts, da die Erhöhung der Quantität niedrig profilierter Tätigkeiten allein nicht zu einer Qualitätsänderung der Gesamtaktivität führt,

vgl. OVG NRW, Beschluss vom 16.04.1999 - 9 A 5338/98.A -
S. 12 des Entscheidungsumdrucks m.w.N.

Der Kläger hat bei den Veranstaltungen der PDKI keine leitende Position innegehabt, seine Aufgabe bestand vielmehr darin, den äußeren Ablauf der Veranstaltungen mitzuorganisieren (Vorbereitung des Saales, Besorgen von Tischen, Stühlen, Getränken und Essen, Herrichten der Beleuchtung, Einlasskontrolle, Reinigung der Räume nach Ende der Veranstaltung). Auch außerhalb der Veranstaltungen der PDKI hat der Kläger keine

Führungsrolle inne. Seine Mitwirkung umfasst im Wesentlichen die Information seiner Landsleute.

An dieser Einschätzung, dass der Kläger wegen seiner exilpolitischen Tätigkeiten bei einer Rückkehr in den Iran keine politische Verfolgung zu besorgen hat, ändert auch nichts die Tatsache, dass der Kläger kurdischer Volkszugehöriger ist. Hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Situation der Kurden im Iran heute grundlegend neu beurteilt werden müsste, hat das Gericht nicht. Angesichts der Inhalte der gutachterlichen Stellungnahmen von GIGA (ehemals Deutsches Orient-Institut) vom 06.03.2007, von amnesty international vom 29.05.2007 und des Auswärtigen Amtes vom 19.06.2007 sieht sich das Gericht in seiner Auffassung bestärkt, dass in der Person des Klägers gegenwärtig keine Umstände verwirklicht sind, die es mit der erforderlichen überwiegenden Wahrscheinlichkeit rechtfertigen könnten, ihn aufgrund seiner nur niedrigprofilierten

exilpolitischen Aktivitäten als eine im Falle einer Rückkehr in den Iran ernsthaft gefährdete Person anzusehen. Zwar haben ausweislich der eingeholten gutachterlichen Stellungnahmen in der Vergangenheit Durchsuchungswellen gegen die kurdische Bevölkerung stattgefunden. Hierbei ist es auch zu Toten und zahlreichen Festnahmen gekommen. Der Schwerpunkt dieser Verhaftungswellen ist ausweislich der Stellungnahmen von amnesty international und des Auswärtigen Amtes jedoch im Jahre 2005 und 2006 erfolgt. Die von amnesty international geschilderten Verhaftungen kurdischer Volkszugehöriger im Jahre 2007 erfolgten demgegenüber gezielt gegen Oppositionelle, die herausragend politisch aktiv gewesen sind.

Abschiebungshindernisse im Sinne des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sind nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat